

# Jahresbericht 2014



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten  
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige  
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve  
Swiss Commission for Prevention of Accidents on Snowsport Runs





# Préface du président

## Préface de Nicolas Duc, dr en droit, président de la SKUS et du conseil de fondation SKUS

Chers amis des sports de neige,

L'année 2014 s'est déroulée sous le signe de l'innovation pour la SKUS. En effet, pour la première fois depuis de très nombreuses années, la SKUS a siégé "extra muros", en Engadine, en particulier afin de vivre à l'échelle 1:1 et sur le terrain les directives et principes qu'elle a mis en place. Cette séance de deux jours a également permis aux membres de la SKUS de tester, dans un espace protégé, différents engins de glisse. L'expérience fut très largement appréciée aussi bien par les membres de la SKUS que par le Conseil de fondation, de telle sorte que nous avons décidé de reconduire l'expérience dans une autre région alpine en 2016.

Parallèlement, la SKUS a élaboré divers critères les plus objectifs possibles afin de déterminer les engins de glisse qui sont admis sur les descentes pour sports de neige en application du chiffre 13 de nos directives. Ces critères seront repris lors d'une prochaine mise à jour de nos directives.

L'année 2014 fut également celle du renouveau quant à notre présence sur Internet. L'ancien site, qui présentant quelques signes de vieillesse, a été complètement refondu et repensé, grâce en particulier à l'engagement et à la disponibilité de notre secrétariat. Le résultat est éloquent, allez-donc surfer sur [www.skus.ch](http://www.skus.ch) pour vous en convaincre, le clic mérite le détour...

La pratique des sports de neige hors des descentes contrôlées et balisées ainsi que les mesures de prévention à mettre en œuvre sont également un de nos chevaux de bataille, dès lors qu'il s'agit aujourd'hui d'une activités sportive largement pratiquée.

Pour 2015, le programme est également déjà bien rempli, dans la mesure où nous envisageons, en coordination avec la Commission des affaires juridiques de Remontées Mécaniques Suisses, de procéder à une mise à jour aussi bien des directives de la SKUS que de celles de Remontées Mécaniques Suisses. En effet, après 3 ans, il est temps de retranscrire dans les directives les dernières évolutions dans notre domaine d'activités, afin de maintenir et renforcer la sécurité juridique dans le domaine des sports de neige.

Il s'agira également d'assurer la cohérence dans les recommandations formulées pour la pratique du ski hors des descentes contrôlées et balisées, également afin de garantir une harmonisation souhaitable et souhaitée dans ce domaine.

Je vous souhaite une bonne lecture mais surtout beaucoup de plaisir et de détente dans la pratique de vos activités hivernales.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' followed by the name 'Nicolas'.

Dr. Nicolas Duc  
Président de la SKUS et du conseil de fondation

Saint-Prex, le 11 mars 2015

# Inhalt

<b>Préface du président</b>	<b>3</b>
<b>Inhalt</b>	<b>5</b>
<b>I. Personelles</b>	<b>7</b>
<b>II. Jahresrückblick</b>	<b>8</b>
<b>III. Jahresrechnung 2014</b>	<b>9</b>
<b>IV. 27. Sitzung Stiftungsrat</b>	<b>10</b>
<b>V. Kommissionssitzungen (75. bis 78.)</b>	<b>11</b>
<b>VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung</b>	<b>12</b>
1. Gesetzgebung	12
2. Rechtsprechung national	12
2.1 Staatsanwaltschaft Graubünden, Entscheid vom 5. Juni 2014	12
2.1.1 Sachverhalt	12
2.1.2 Begründung	13
2.2 Bundesgerichtsentscheid 4A_206/2014	13
2.3 Bundesgerichtsentscheid 6B 405/2013	15
2.3.1 Sachverhalt	15
2.3.2 Begründung	16
<b>VII. Beratungsstelle Sicherheit auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz</b>	<b>17</b>
<b>VIII. Neue SKUS-Website</b>	<b>19</b>



# I. Personelles

Das Jahr 2014 verlief aus personeller Sicht ebenso ruhig wie zuvor die Jahre 2012 und 2013. Weder im Stiftungsrat noch in der Kommission gab es eine Mutation.

Die Kommission präsentiert sich stark konsolidiert und es ist gelungen – nicht zuletzt aufgrund der 2-tägigen Sitzung im Engadin vom 17. und 18. März 2014 –, das konstruktive Klima für einen sehr offenen Austausch zu pflegen und weiter auszubauen. In angeregten Diskussionen werden kontroverse Standpunkte dargelegt, um am Ende zu einer für alle tragbaren Lösung zu gelangen. Der Präsident begrüsst den aufrichtigen Meinungs-austausch.

## II. Jahresrückblick

Die SKUS hielt im Jahr 2014 insgesamt 4 Sitzungen ab:

- 75. Sitzung am 17. und 18. März 2014 (2-tägig)
- 76. Sitzung am 24. Juni 2014
- 77. Sitzung am 2. September 2014
- 78. Sitzung am 11. November 2014

Eine detailliertere Darlegung der Aktivitäten der SKUS im Jahr 2014 und die Schwerpunktthemen finden sich in Kap. V. Kommissionssitzungen auf Seite 11.



### **III. Jahresrechnung 2014**

Die Betriebsrechnung 2014 der SKUS schliesst am 31. Dezember 2014 bei einem Ertrag von CHF 20 100.55 und einem Aufwand von CHF 28 817.25 mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 8716.70 ab.

Das negative Jahresergebnis von CHF 8716.70 wird mit dem freien Stiftungskapital verrechnet. Dieses beträgt somit per 1. Januar 2015 CHF 60 316.50.

Im Budget 2014 war ein negatives Jahresergebnis in der Höhe von CHF 14 350.00 vorgesehen. Die neue SKUS-Website konnte durch gute Planung und Organisation etwas günstiger als budgetiert realisiert werden. Auch die Kosten für die 2-tägige Sitzung fielen etwas tiefer aus als erwartet.

Jahresrechnung sowie Jahresbericht 2014 wurden anlässlich der ordentlichen Jahressitzung des Stiftungsrates vom 23. April 2015 einstimmig genehmigt.

## **IV. 27. Sitzung Stiftungsrat**

Die 27. Sitzung des Stiftungsrats fand am 8. Mai 2014 in Bern statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurden die Jahresrechnung 2013 und der Jahresbericht 2013 genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden das Tätigkeitsprogramm 2014 sowie das damit zusammenhängende Budget 2014.

Der Stiftungsrat hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass Vertreter weiterer Schneesportarten für eine punktuelle Teilnahme an die Sitzungen der Kommission eingeladen wurden. Diese Plattform hat Raum für einen fruchtbaren Austausch geboten. Es wurde aber entschieden, keine weiteren Mitglieder offiziell in die Kommission aufzunehmen.

## V. Kommissionssitzungen (75. bis 78.)

An den 4 im Jahr 2014 durchgeführten Sitzungen der SKUS wurden verschiedene Themen besprochen. Besonders zu erwähnen sind folgende Schwerpunkte:

- Wie vom Stiftungsrat bewilligt, wurde die Ausdehnung der SKUS auf weitere Schneesportarten vertieft geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Vertreter der Schneeschuhläufer aus der Westschweiz (Swiss Snowshoe), von Loipen Schweiz und von den Schweizer Wanderwegen für eine Vorstellung in der SKUS empfangen. Der Fachverband Swiss Sliding (Schlitteln) wurde bereits 2013 für Gespräche eingeladen. Je nach Thema und Gebiet wurde beschlossen, punktuell auf diese weiteren Interessentenkreise zuzugehen.
- Unter der Leitung von Ueli Frutiger, Einzelmitglied der SKUS, hat eine Arbeitsgruppe objektive Kriterien für eine allfällige Zulassung weiterer sogenannter «alternativer» Schneesportgeräte auf Schneesportabfahrten erarbeitet. Diese Kriterien sowie verschiedene «alternative» Schneesportgeräte wurden anlässlich der 2-tägigen Sitzung im Engadin geprüft und getestet. Zudem wurden sowohl das Bundesamt für Verkehr wie auch das interkantonale Konkordat für Seilbahnen und Skilifte um eine Stellungnahme gebeten. Nach eingehender Prüfung und Diskussionen wurde das Snowbike – unter gewissen Voraussetzungen – auf Schneesportabfahrten zugelassen.
- Die SKUS hat sich auch mit der Problematik der Empfehlung bezüglich Fahren abseits der markierten Schneesportabfahrten befasst. Eine harmonisierte Regelung soll anlässlich der Neuauflage der SKUS-Richtlinien im Jahr 2015 stattfinden.
- Schliesslich hat die SKUS wie üblich die Statistik und die Entwicklung der Unfälle im Bereich Schneesport wie auch die Entwicklung der Rechtsprechung bei Wintersportarten vertieft analysiert und verfolgt.

# VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

## 1. Gesetzgebung

Am 1. Januar 2014 ist die **Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten** (Risikoaktivitätenverordnung systematische Sammlung 935.911) zum Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten in Kraft getreten. Folgende Punkte seien hervorgehoben:

Art. 7 dieser Verordnung hält die Voraussetzungen fest, unter welchen Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer Kundinnen und Kunden bei Skitouren, Schneeschuhtouren und Variantenabfahrten begleiten dürfen. Es dürfen keine Gletscher überquert werden und aufgrund einer sachgerechten Gesamtbeurteilung darf im betreffenden Gebiet höchstens ein geringes Lawinenrisiko herrschen. Als Hilfsmittel neben den Schneesportgeräten dürfen auch Felle, Harscheisen und Schneeschuhe verwendet werden, nicht jedoch Pickel, Steigeisen oder Seile.

Die Verordnung regelt auch das Verfahren für die Erteilung und Erneuerung der Bewilligung (Art. 14 und 15) sowie die Massnahmen bei Missachtung der Vorschriften (Art. 18).

Schliesslich regelt die Verordnung die Berufshaftpflichtversicherung (CHF 5 Mio. pro Jahr) sowie die Informationspflicht der Anbieter gegenüber den Kunden (Art. 21).

Aus Sicht der Unfallprävention und der SKUS erscheint die Verordnung in einigen Punkten noch nicht hundertprozentig zielorientiert. Im Rahmen einer allfälligen Revision soll diesem Umstand Rechnung getragen werden, wobei die SKUS dabei angehört werden könnte.

## 2. Rechtsprechung national

### 2.1 Staatsanwaltschaft Graubünden, Entscheid vom 5. Juni 2014

#### 2.1.1 Sachverhalt

Am 9. Februar 2014 fuhr B. im Skigebiet Parsenn vom Weissfluhjoch in Richtung Mittelstation Höhenweg. Vor der Unfallstelle fuhr er bewusst mehrere Meter neben der markierten Piste Nr. 4 im freien Gelände. Bei der Pumpstation im «Dorftäli» fuhr er unmittelbar rechts neben zwei Kühltürmen vorbei und stürzte darauf vom Dach der Pumpstation etwa 6 Meter auf die darunter quer verlaufende Piste Nr. 6. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu.

Die Absturzstelle befindet sich rund 14,5 Meter neben der Piste Nr. 4. Auf der Höhe der erwähnten Kühltürme war ab dem Pistenrand ein quer zur Piste Nr. 4 verlaufendes 16,6 Meter langes Wimpelseil angebracht. Dieses hatte B. links umfahren, wobei der Abstand zwischen Wimpelseil und Kühlturm etwa 2 Meter betrug. Zum Unfallzeitpunkt waren im Bereich der erwähnten Kühltürme bzw. der Pumpstation 7 frühzeitig und gut erkennbare Schneekanonen deponiert.

Die Pisten im Skigebiet Parsenn sind am Rand markiert. Der Pistenverlauf war am Unfalltag aufgrund der Pistenpräparation und der Randmarkierungsstangen, die in Abständen von 40 bis 45 Meter angebracht wurden, klar ersichtlich.

### **2.1.2 Begründung**

Die Staatsanwaltschaft Graubünden bejahte die Garantenstellung der Verantwortlichen einer Bergbahngesellschaft gegenüber den Benutzern der Schneesportabfahrten in ihrem Einzugsgebiet. Wer eine solche Abfahrt eröffnet oder unterhält oder Schneesportler dahin transportiert, ist verpflichtet, die zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu treffen, damit den Schneesportlern aus alpinen und weiteren Gefahren kein Schaden erwächst. Bei der Konkretisierung der zumutbaren Vorsichts- und Schutzmassnahmen wird u. a. abgestellt auf die Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten SKUS und die von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz SBS herausgegebenen Richtlinien (BGE 118 IV 133 und BGE 130 III 196 f.).

Grundsätzlich beschränkt sich die Sicherungspflicht auf die markierten Schneesportabfahrten, wobei neben der Piste ein Randbereich von maximal 2 Metern Breite ebenfalls zu sichern ist (Ziff. 6 und 25 ff. SKUS-Richtlinien bzw. Ziff. 20 und 22 SBS-Richtlinien). Ist die Piste am Rand markiert, ergibt sich daraus deren seitliche Begrenzung (Ziff. 25 SKUS-Richtlinien und Ziff. 45 SBS-Richtlinien).

Die Staatsanwaltschaft Graubünden kam zum Schluss, dass die Piste Nr. 4 am Unfalltag entsprechend den SKUS- und SBS-Richtlinien markiert war. B. fuhr bewusst abseits der markierten Abfahrt. Die Unfallstelle befindet sich klar ausserhalb des im Sinne obiger Ausführungen zu schützenden Bereichs. Zudem war die Unfallörtlichkeit für einen vorsichtigen Wintersportler frühzeitig als Abstellplatz für Gerätschaften mit Kunstbauten und einem Absperrseil ersichtlich. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze drängten sich daher für die Bahnverantwortlichen keine weitergehenden als die getroffenen Schutzmassnahmen auf. Eine Verurteilung von Pistenverantwortlichen wegen fahrlässiger Körperverletzung fällt demzufolge nicht in Betracht.

## **2.2 Bundesgerichtsentscheid 4A\_206/2014 Kleinmatterhorn, Kollision mit Pistenmarkierungs-Eisenstange**

Das 11-jährige Unfallopfer fuhr am 17. April 1996 um ca. 12.55 Uhr mit seinen Eltern und seinem Bruder auf das Kleinmatterhorn. Mit den Skiern fuhr es anschliessend über das Plateau Rosa in Richtung Trockener

Steg. Das Mädchen trug eine Schneibrille, jedoch keinen Helm. Auf dem Theodulgletscher hielt die Familie etwa 22 Meter vor der Poma-Ebene in Fahrtrichtung gesehen am linken Pistenrand an. Gemäss Weisung des Vaters fuhren die Kinder alsdann geradlinig los, um das Flachstück der Poma-Ebene mit genügendem Tempo befahren zu können. Das Unfallopfer folgte im Bereich des linken Pistenrandes in Hockeposition seinem Bruder, der rechts von ihm fuhr. Nach einer Fahrstrecke von etwa 100 Metern folgte es nicht der leichten Rechtsbiegung der Piste, sondern fuhr geradeaus, kam dadurch vom präparierten Teil der Piste ab, gelangte in den Weichschnee und prallte ungebremst mit dem Kopf gegen eine Pistenmarkierungs-Eisenstange. Das Mädchen erlitt schwere Verletzungen. Der Unfall ereignete sich 1 bis 2 Meter neben der Piste.

Das Schweizerische Bundesgericht hiess eine Beschwerde des Unfallopfers teilweise gut. Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht wurden im Entscheid verschiedene Feststellungen gemacht.

1. Unter Hinweis auf die geltende Rechtsprechung (BGE 130 III 193) liess das Bundesgericht auch im vorliegenden Fall die Frage offen, ob die Skipiste ein Werk sei und ob damit die Bergbahnen nicht nur aufgrund der allgemeinen Deliktshaftung, sondern auch aufgrund der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR belangt werden können (E.3.2).
2. Die Verkehrssicherungspflicht verlangt einerseits, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden. Zum anderen ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor solchen Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht erblickt das Schweizerische Bundesgericht einerseits in der Zumutbarkeit und andererseits in der Selbstverantwortung des einzelnen Pistenbenützers (E.3.3).
3. Als Massstab für die Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht zieht das Schweizerische Bundesgericht jeweils die von der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten ausgearbeiteten Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien) und die vom Schweizerischen Verband der Seilbahnunternehmungen herausgegebenen Richtlinien (SBS-Richtlinien, ehemals SVS-Richtlinien) bei. Diese Richtlinien erfüllen gemäss Bundesgericht eine wichtige Konkretisierungsfunktion im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht, obwohl die Richtlinien kein objektives Recht darstellen (E.3.3).
4. Das Sorgfaltsmass ist eine flexible Grösse, die sich stets nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles richtet. Wenn im Einzelfall die örtlichen Verhältnisse einen höheren Sicherheitsstandard erfordern, als es die Richtlinien vorsehen, ist das Bundesgericht an diese Richtlinien nicht gebunden, sondern entscheidet selbst, welche Sorgfalt im Einzelfall geboten ist (E.3.3).
5. Gemäss Ziff. 79 der SBS-Richtlinien sind wegräumbare Hindernisse, die der Skiabfahrtsbenützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht leicht zu erkennen vermag und die sich ihm als eigentliche Falle präsentieren, zu beseitigen. Ziff. 80 der SBS-Richtlinien sieht vor, dass die nichtwegräumbaren Hindernisse wie Telefonstangen, Seilbahnmasten, Mauern etc. zu signalisieren sind, eventuell wird eine Polsterung empfohlen.

Der Unfallort befand sich vorliegend auf einer Gletscherpiste. Am Pistenrand waren Eisenstangen als Pistenbegrenzungsmarkierungen eingesteckt, untereinander verbunden mit einem durchgehenden Seil.

Weil diese Stangen notwendig sind, um die vorgeschriebene Markierung zu gewährleisten, ordnete das Bundesgericht diese Eisenstangen den nichtwegräumbaren Hindernissen gemäss Ziff. 79 der SBS-Richtlinien zu, obwohl die Stangen nicht fest mit dem Boden verbunden sind. Was notwendig ist, kann gemäss Bundesgericht nicht unter den Begriff der «wegräumbaren Hindernisse» fallen, die zu beseitigen sind (3.4.1).

6. Der im Rahmen des Verfahrens eingeholte Bericht der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik der Universität und Eidgenössischen technischen Hochschule Zürich hielt fest, dass das Verletzungsrisiko erheblich vermindert worden wäre, wenn die Eisenstangen gepolstert gewesen wären oder wenn an Stelle der Eisenstangen Kunststoffstangen eingesetzt worden wären, da damit der Aufprall wesentlich hätte reduziert werden können. Gemäss Ausführungen der Vorinstanz (Kantonsgericht Wallis) wäre der Einsatz solcher Kunststoffstangen an exponierten Stellen wie am Unfallort zumutbar gewesen, selbst wenn Kunststoffstangen im hochalpinen Gelände auf Gletschern mit starken Windexpositionen und tiefen Temperaturen brüchiger und insgesamt anfälliger sind als Eisenstangen. Das Bundesgericht seinerseits stellte in diesem Zusammenhang fest, dass – selbst wenn im Bereich der gesamten Gletscherpiste 500 Stangen betroffen wären – die Ersetzung der Eisenstangen durch die grundsätzlich geeigneteren Kunststoffstangen zumutbar gewesen wäre (E.3.1).
7. Die Piste war beim Unfallort 29 Meter breit mit einem Gefälle von 25 % (Schwierigkeitsgrad rot, mittelschwer). Die Vorinstanz bezeichnete die Unfallstelle als eine «exponierte Stelle», weil die Skisportler wegen des anschliessenden Flachstücks diese Stelle mit verhältnismässig hohem Tempo passieren und aufgrund der Rechtskurve – insbesondere bei eingeschränkten Sichtverhältnissen – ein Fahrfehler nicht auszuschliessen ist. Das Bundesgericht erachtete diese Erwägung der Vorinstanz als nachvollziehbar, dies unter Hinweis auf BGE 121 III 358. In dieser Entscheidung ging es um einen Pistenabschnitt, der aufgrund einer folgenden Gegensteigung ebenfalls zu höherem Tempo provozierte (E.3.4.3 und E.3.4.5.2).
8. Der Umstand, dass das Unfallopfer keinen Helm trug, sah die Vorinstanz nicht als Selbstverschulden an, auch wenn der Bericht der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik zum Schluss gelangt war, dass ein Helm vor den schweren Kopfverletzungen geschützt hätte. Im Unfallzeitpunkt habe keine Helmtragepflicht bestanden und die Benutzung eines Helms sei damals nicht so verbreitet gewesen wie heute (E.4.1).

## **2.3 Bundesgerichtsentscheid 6B 405/2013 Pistenfahrzeugunfall, Wallis**

### **2.3.1 Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit einem Pistenfahrzeugunfall verurteilte das Kantonsgericht Wallis neben dem Pistenfahrzeugfahrer auch das für den Bereich Sportanlagen zuständige Mitglied der Geschäftsleitung sowie den Direktor der Geschäftsleitung (CEO). Der Letztgenannte sei zwar nicht für die Sicherheit auf den Pisten verantwortlich gewesen, als CEO und Vorsteher der Geschäftsleitung habe er sich jedoch nicht auf ein pflichtgemässes Verhalten seines Untergebenen verlassen dürfen. Er habe nämlich gewusst, dass die Pistenfahrzeugfahrer gegen das Pflichtenheft verstiessen und den Pistenabschnitt im Bereich der Unfallstelle regelmässig vor Pistenschluss befuhren. Dies sei jahrelange Praxis gewesen. Als oberster operativer Leiter

der Bahngesellschaft und direkter Vorgesetzter habe er eine besondere Verantwortung zum Schutz der Bahnbenutzer. Ein einmaliger Hinweis an das für den Pistenbetrieb zuständige Mitglied der Geschäftsleitung sei ungenügend gewesen, da er gewusst habe, dass keine Praxisänderung erfolgt sei. Er hätte erneut intervenieren müssen.

Der CEO und Vorsteher der Geschäftsleitung gelangte mit Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, das die Beschwerde guthiess und das Urteil zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückwies. Seitens des Kantonsgerichts Wallis erfolgte daraufhin ein Freispruch.

### **2.3.2 Begründung**

Das Bundesgericht hielt fest, dass sich die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortlichkeit innerhalb eines Unternehmens nach dessen Organisationsstruktur richtet. In diesem Zusammenhang sei in jedem Einzelfall abzuklären, wie weit der Aufgabenkreis und damit der Verantwortungsbereich der Beteiligten reicht. Eine Pflicht zur permanenten Überwachung erfahrener Mitarbeiter bestehe nicht. Die mit der Leitung eines Unternehmens betrauten Personen könnten nicht für sämtliche Missachtungen von Vorschriften während der Geschäftstätigkeit strafrechtlich verantwortlich sein, sondern es sei in jedem einzelnen Fall abzuklären, wie weit der Aufgabenkreis und somit der Verantwortungsbereich der Beteiligten reiche (E.1.3.2).

Das Bundesgericht befand im Weiteren, dass sich der Aufgaben- und Verantwortungsbereich vorliegend anhand der Akten nicht überprüfen lasse. Dieser könne nur mittels des Organisations- und Geschäftsreglements, der Gesellschaftsstatuten sowie des Arbeitsvertrags und des Pflichtenhefts überprüft werden. Das in den Akten sich befindliche Organigramm und Funktionendiagramm verschaffe zwar einen Überblick, mangels Verbindlichkeit und Genauigkeit könne hieraus jedoch kein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdeführers abgeleitet werden (E.1.4.1).



## VII. Beratungsstelle Sicherheit auf Schneesportabfahrten von Seilbahnen Schweiz

Die Mitgliedunternehmungen von Seilbahnen Schweiz (SBS) sind seit der Wintersaison 2010/11 verpflichtet, ihre Schneesportabfahrten von Experten der Beratungsstelle Sicherheit auf Schneesportabfahrten kontrollieren zu lassen. Wenn sie die Auflagen erfüllen, erhalten sie das Qualitäts- und Sicherheitslabel **«Geprüfte Pisten»**. Alle 3 Jahre finden entsprechende Nachkontrollen statt.

Die Schneesportabfahrten in Wintersportgebieten werden durch die Experten nach verschiedenen Beurteilungskriterien überprüft. Dabei werden folgende Aspekte unter die Lupe genommen:

- Verantwortlichkeits- und Organisationsstrukturen
- Sicherheit
- Markierung und Signalisation
- Pistenqualität
- Pisten- und Rettungsdienst
- Rettungsorganisation
- Ausbildungsstand des Pisten- und Rettungsdienstes
- Erfassen der Unfalldaten

Sämtliche 264 Mitgliedunternehmungen, die Schneesportaktivitäten anbieten, wurden seit Einführung der obligatorischen Abnahme von Schneesportabfahrten mindestens einmal von einem Experten besucht. Inzwischen haben 257 Unternehmungen die geforderten Kriterien erfüllt und sind somit anerkannt.

**Abbildung 1**  
Tafel zur Zertifizierung «Geprüfte Pisten»



### Organisation der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle Sicherheit von Seilbahnen Schweiz (SBS) wurde mit Beginn der Wintersaison 2013/14 reorganisiert: Neuer Leiter der Bereiche Schneesportabfahrten und Sommeraktivitäten ist Alexander Stüssi, Vizedirektor und Leiter Recht und Ressourcen von SBS. Ihm zur Seite stehen Ueli Frutiger, Leiter Beratungsstelle Sommeraktivitäten und Experte Pistensicherheit, sowie Moritz Schwery, Experte Pistensicherheit. Alexander Stüssi, Ueli Frutiger und Moritz Schwery sind alle auch Mitglieder der Kommission SKUS. Unterstützt werden sie für die Beratungstätigkeiten im Winter von sechs nebenamtlichen Experten, die mit ihren Aktivitäten sämtliche Landesteile abdecken.

Nebst der Beratung vor Ort werden zudem sehr viele Anfragen zu Praxis und Recht auf telefonischem oder elektronischem Weg beantwortet.

Ohne namhafte finanzielle Unterstützung von bfu, Suva und Swiss Ski wäre der Betrieb dieser für die Unfallverhütung wichtigen Beratungsstelle nicht möglich.

## VIII. Neue SKUS-Website

Pünktlich zum Beginn der Schneesportsaison 2014/15 sollte sich die SKUS mit neuer, zeitgemässer Website präsentieren. Übersichtlich, einladend, einfach und klar strukturiert: Dies waren die Anforderungen an den neuen Auftritt, damit die Besucherinnen und Besucher unkompliziert und zielstrebig die anvisierten Informationen finden.

Die Hauptnavigation enthält die Rubriken **Aktuell, Porträt, Recht, Schneesport, Links und Kontakt**. Die Seitennavigation fällt, je nach Bedarf in den einzelnen Rubriken, sehr unterschiedlich aus. So ist es gelungen, einerseits sämtliche relevanten Inhalte der bisherigen Website zu integrieren. Andererseits sind zusätzliche neue Themengebiete wie z. B. Schlitteln, Suva-Sneesport-Kampagne oder White Risk / Lawinenprävention aufgenommen worden. Eine erste Auswertung der Besuche auf [www.skus.ch](http://www.skus.ch) zeigt eine deutliche Steigerung der Frequenz gegenüber dem alten Internetportal. Erfreulicherweise ist auch die Anzahl der durch das Kontaktformular eingehenden Anfragen deutlich gestiegen. Die Seite findet nicht nur intern, sondern ebenso beim externen Publikum guten Anklang.

Ausgangspunkt für Design und Gestaltung des neuen Internetauftritts war das überarbeitete SKUS-Logo.

**Abbildung 2**  
Einstiegsseite neue Website [www.skus.ch](http://www.skus.ch)



Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten  
Commission suisse pour la prévention des accidents sur les descentes pour sports de neige  
Commissione svizzera per la prevenzione degli infortuni su discese da sport sulla neve  
Swiss Commission for Prevention of Accidents on Snowsport Runs

